

erstellt am: 07.02.2015 Polyurethanschaum A

geändert am: 24.05.2016

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Artikelnummer 44240

Artikelbezeichnung Polyurethanschaum A

REACH Zurzeit ist eine Registrierungsnummer nicht erforderlich, da die

Registrierungsnummer jährliche Menge zu gering ist.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen Laborchemikalie zur Verwendung durch Fachkundige, nicht für

medizinische und Haushaltszwecke.

Polyol-Komponente zur Herstellung von Polyurethanen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma SCS Schulchemieservice GmbH * 53123 Bonn * Deutschland *

Tel. +49 (0)228 7979-81

Auskunftsgebender Bereich e-mail: scs-bonn@t-online.de

1.4 Notrufnummer Telefon: +49 (0)228 7979-81 * Telefax: +49 (0)228 7979-82

(08:30 - 16:00 Uhr)

2. <u>Mögliche Gefahren</u>

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs (Einstufung gemäß VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008, CLP)

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2, H315 Augenreizung, Kategorie 2, H319

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden sie unter Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Kennzeichnung nach VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 CLP

Gefahrenpiktogramme



Signalwort: Achtung



erstellt am: 07.02.2015 Polyurethanschaum A

geändert am: 24.05.2016

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen. H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

P302+P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

3. <u>Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen</u>

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Polyol-Gemisch.

3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe (GHS Einstufung)

Chemische Bezeichnung (Konzentration)

| BEZEICHNUNG | Gehalt | CAS-Nr: | EINECS- Nr.: (EG-Nr) | INDEX-Nr. | REACH-Nr. | Einstufung |
|---|--------|------------|----------------------------|--------------|-------------------------------|---|
| Polypropylenglykol | 10-15% | 25322-69-4 | | | | Akute Toxizität (oral), Kategorie 4, H302 |
| Aminopolyether | 10-15% | 63641-63-4 | | | 01- 2119474446- 31-0002 | Augenreiz., Kategorie 2, H319 |
| N,N- Dimethylcyclohexylamin | 1-2% | 98-94-2 | 202-715-5 | | | Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 3, H226 Korrosiv gegenüber Metallen, Kat. 1, H290 Akut Tox., Kategorie 3 (oral), H301 Akut Tox., Kategorie 3 (dermal), H311 Akut Tox., Kategorie 3 (inhalativ), H331 Hautätz., Kategorie 1B, H314 |
| Bis(2- dimethylaminoethyl)methyl amin | <0,5 | 3030-47-5 | 221-201-1 | 612-109-00-6 | | Akute Toxizität (oral), Kategorie 4, H302 Akut Tox., Kategorie 3 (dermal), H311 Hautätz., Kategorie 1B, H314 |

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden sie unter Abschnitt 16.

Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe für die Zulassung

Dieses Produkt enthält keine äußerst besorgniserregenden Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 57).



erstellt am: 07.02.2015 Polyurethanschaum A

geändert am: 24.05.2016

4. <u>Erste-Hilfe-Maßnahmen</u>

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Allgemeine Hinweise: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Einatmen: Person an die frische Luft bringen, warm halten, ausruhen lassen; bei

Atembeschwerden ärztliche Hilfe erforderlich.

Nach Hautkontakt: Mit reichlich Seife und Wasser abwaschen. Bei Reaktionen der Haut Arzt

hinzuziehen.

Nach Augenkontakt: Mit reichlich lauwarmen Wasser bei geöffnetem Lidspalt unter Schutz des

unverletzten Auges ausspülen (mind. 10 Min.). Sofort Augenarzt

hinzuziehen.

Nach Verschlucken: Erbrechen vermeiden (Perforationsgefahr). Sofort Arzt hinzuziehen. Keine

Neutralisationsversuche.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Hinweise für den Arzt: Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Information verfügbar.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid (CO₂),

bei größeren Bränden auch Wassersprühstrahl

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall kann Folgendes freigesetzt werden:

Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Stickoxide und Spuren von Cyanwasserstoff (Blausäure).

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umgebungsluftunabhängigem Atemschutzgerät. Hautkontakt durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder Tragen geeigneter Schutzkleidung vermeiden.

Weitere Information:

Gase/ Dämpfe/ Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen. Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen.



erstellt am: 07.02.2015 Polyurethanschaum A

geändert am: 24.05.2016

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung (siehe Abschnitt 8) anlegen.

Für ausreichende Be-/Entlüftung sorgen.

Unbeteiligte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Weiteres Auslaufen und das Eindringen in die Kanalisation und oberirdische Gewässer verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Kanalisation abdichten. Auffangen, eindeichen und abpumpen.

Mögliche Materialeinschränkungen beachten! (Angaben in Abschnitt 7.2. bzw. Abschnitt 10.5.). Mit Chemikalienbinder, gegebenenfalls trockenem Sand aufnehmen und in geschlossenen Behältern lagern. Der Entsorgung zuführen. Nachreinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angaben vorhanden.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Arbeiten unter Abzug vornehmen. Stoff nicht einatmen. Entwicklung von Dämpfen/Aerosolen vermeiden. Zündquellen fernhalten, nicht rauchen. Maßnahmen gegen statische Aufladungen treffen. Gefäße nicht offen stehen lassen.

Mindeststandards gemäß TRGS 500 ¹ einhalten. Hierzu gehören allgemeine Hygienemaßnahmen wie:

- in Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen
- nach Gebrauch die Hände waschen
- kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen.

An Arbeitsplätzen, bzw. Anlagenteilen, an denen Aerosole und/oder –Dämpfe in höheren Konzentrationen entstehen können (z.B. Druckentlastung, Formenentlüftung, Durchblasen von Mischköpfen mit Pressluft), muss durch gezielte Luftabsaugung ein Überschreiten der arbeitshygienischen Grenzwerte verhindert werden. Die Luftbewegung muss von den Personen weg erfolgen. Die Wirksamkeit der Anlagen muss in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Vorsorge gegen elektrostatische Aufladung, wie sie in Abhängigkeit von Apparatur, Handhabung und Verpackung des Produktes möglich ist, sollte generell getroffen werden.

Von Nahrungs- und Genußmitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Beschmutzte oder durchtränkte Kleidung sofort wechseln.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren.



erstellt am: 07.02.2015 Polyurethanschaum A

geändert am: 24.05.2016

Angaben zu den Lagerbedingungen

Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.

Lagertemperatur bei: +15°C bis +25°C.

Lagerklasse (TRGS 510): 10: Brennbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

Laborchemikalie

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Keine Angabe von Arbeitsplatzgrenzwerten gemäß Richtlinie 2006/121/EG erforderlich.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren, haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Siehe Abschnitt 7.

Atemschutz:

Bei offenem Umgang mit dem Produkt ist das Atemschutz-Merkblatt der Berufsgenossenschaft zu beachten. Bei Auftreten von Dämpfen ist Atemschutz erforderlich. Vollmaske mit Filtertyp ABEK anlegen.

Handschutz:

Bedingt geeignete Materialien für Schutzhandschuhe; EN 374:

Nitrilkautschuk - NBR: Dicke >=0,35mm

Durchbruchzeit nicht geprüft, nach Kontamination sofort entsorgen.

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille (Bügelgestell mit Seitenschutz).

Körperschutz:

Flammhemmend ausgerüstete Schutzkleidung.

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Schutzmaßnahmen für den Umgang mit frisch hergestellten PUR-Formkörpern: siehe Kapitel 16.



erstellt am: 07.02.2015 Polyurethanschaum A

geändert am: 24.05.2016

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form flüssig

Farbe weiss bis bräunlich

Geruch aromatisch

Geruchsschwelle nicht bestimmt

pH-Wert ca.10,9

DIN 51369

Siedepunkt/Siedebereich: ca. 170°C

DIN 53171

Flammpunkt: ca. 110 °C

DIN EN ISO 2719

Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) nicht anwendbar

Brennzahl: nicht anwendbar

Explosionsgrenzen: untere Keine Information verfügbar.

obere Keine Information verfügbar.

Dampfdruck: ca. 8 hPa bei 20°C

ca. 22 hPa bei 50°C

ca. 25 hPa bei 55°C

Relative Dampfdichte nicht bestimmt

Relative Dichte: ca. 1,06 g/cm³

bei 20°C

Wasserlöslichkeit teilweise mischbar bei 15°C

Oberflächenspannung: nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient;

n-Octanol/Wasser nicht bestimmt

Selbstentzündungstemperatur nicht anwendbar

Zündtemperatur: ca. 360°C

DIN 51794



erstellt am: 07.02.2015 Polyurethanschaum A geändert am: 24.05.2016

Zersetzungstemperatur nicht bestimmt

Viskosität, dynamisch 1.751 mPa.s

bei 20 °C

Explosive Eigenschaften nicht bestimmt

Staubexplosionsklasse: nicht anwendbar

Oxidierende Eigenschaften nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Keine Angaben vorhanden.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Bis zum Siedebeginn keine Zersetzung.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

Keine gefährliche Reaktion bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Informationen verfügbar.

Bei Lagerung in verkehrsrechtlich zugelassenen Behältnissen ist keine Unverträglichkeit mit dem Behältermaterial zu erwarten.

Kunststoffmaterialien (Flaschen und/oder Verschlüsse) können mit der Zeit brüchig werden – gegebenenfalls Verschlüsse erneuern oder umfüllen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung.



erstellt am: 07.02.2015 geändert am: 24.05.2016 Polyurethanschaum A

11. <u>Toxikologische Angaben</u>

(Alle Angaben bezogen auf Fremd-Sicherheitsdatenblatt)

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Untersuchungen am Produkt liegen nicht vor.

Akute Toxizität, oral

ATEmix (oral): > 2.000 mg/kg Methode: Rechenmethode

Akute Toxizität, dermal

ATEmix (dermal): > 2.000 mg/kg Methode: Rechenmethode

Akute Toxizität, inhalativ

ATEmix (inhal.): > 5 mg/l, 4 h Prüfatmosphäre: Staub/Nebel Methode: Rechenmethode

Primäre Hautreizwirkung

Polypropylenglykol Spezies: Kaninchen Ergebnis: nicht reizend

Methode: OECD Prüfrichtlinie 404

Aminoplyether Spezies: Kaninchen

Ergebnis: schwach reizend Methode: OECD Prüfrichtlinie 404

Primäre Schleimhautreizwirkung

Polypropylenglykol Spezies: Kaninchen

Ergebnis: schwach reizend Methode: OECD Prüfrichtlinie 405

Aminopolyether

Spezies: Kaninchen (Auge) Ergebnis: schwach reizend Methode; OECD Prüfrichtlinie 405

Sensibilisierung

Polypropylenglykol Hautsensibilisierung Spezies: Maus Ergebnis: negativ

Einstufung: Verursacht keine Hautsensibilisierung.



erstellt am: 07.02.2015 geändert am: 24.05.2016 Polyurethanschaum A

Aminopolyether

Hautsensibilisierung n Magnusson/Kligman

Spezies: Meerschweinchen

Ergebnis: negativ

Einstufung: Versursacht keine Hautsensibilisierung.

Methode: OECD Prüfrichtlinie 406

Subakute-, subchronische- und Langzeittoxizität

Aminopolyether NOAEL: 40 mg/kg Applikationsweg: Oral

Spezies: Ratte

Dosierungen: 0 - 40 - 160 - 640 mg/kg

Expositionsdauer: 4w OECD Prüfrichtlinie 407

Karzinogenität

Aminopolyether

Keine Daten vorhanden.

Reproduktionstoxizität/Fertilität

Aminopolyether

NOAEL: (Eltern, generelle Toxizität): 10 mg/kg

NOAEL: (Eltern, Fertilität): 160 mg/kg Testtyp: Zweigenerationenstudie Spezies: Ratte, männlich/weiblich Applikationsweg: oral (Fütterungsstudie) Häufigkeit der Behandlung: täglich Keine Auswirkungen auf die Fortpflanzung

Reproduktionstoxizität/Teratogenität

Aminopolyether

NOAEL: (Teratogenität): ca. 160 mg/kg

Spezies: Ratte, weiblich Applikationsweg: oral

Methode: OECD Prüfrichtlinie 421

Zeigte keine fruchtschädigende Wirkung im Tierversuch.

Gentoxizität in vitro

Polypropylenglykol Testtyp: Ames test

Metabolische Aktivierung: mit/ohne

Ergebnis: negativ

Aminopolyether Testtyp: Ames test

Metabolische Aktivierung: mit/ohne

Ergebnis: negativ

Methode: OECD Prüfrichtlinie 471



erstellt am: 07.02.2015 Polyurethanschaum A geändert am: 24.05.2016

Testtyp: In vitro-Genmutationstest an Säugetierzellen

Metabolische Aktivierung: mit/ohne

Ergebnis: negativ

Methode: OECD Prüfrichtlinie 476

Testtyp: Chromosomenaberrationstest in vitro

Metabolische Aktivierung: ohne

Ergebnis: negativ

Methode: OECD Prüfrichtlinie 473

Gentoxizität in vivo

Keine Daten vorhanden

Beurteilung STOT – Einmalige Exposition

Aminopolyether

Wird der verfügbare Datenbestand zugrunde gelegt, sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Beurteilung STOT - Wiederholte Exposition

Aminopolyether

Wird der verfügbare Datenbestand zugrunde gelegt, sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationstoxizität

Keine Daten vorhanden.

Beurteilung CMR

Aminopolyether

Karzinogenität: Keine Daten vorhanden.

Mutagenität: In-vivo- und in-vitro-Tests zeigten keine erbgutverändernden Wirkungen. Wird der verfügbare Datenbestand zugrunde gelegt, sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Teratogenität: Wird der verfügbare Datenbestand zugrunde gelegt, sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Wird der verfügbare Datenbestand zugrunde gelegt, sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12. <u>Umweltbezogene Angaben</u>

(Alle Angaben bezogen auf Fremd-Sicherheitsdatenblatt)

Ökotoxikologische Untersuchungen an dem Produkt liegen nicht vor.

Nicht in Gewässer, Abwasser oder ins Erdreich gelangen lassen.

Nachfolgend die zur Verfügung stehenden toxikologischen Daten zu Komponenten (gefährliche Inhaltsstoffe).



erstellt am: 07.02.2015 geändert am: 24.05.2016 Polyurethanschaum A

12.1 Toxizität

Akute Fischtoxizität

Polypropylenglykol LC50 > 100mg/l

Spezies: Poecilia reticulata (Guppy)

Expositionszeit: 96 h

Aminopolyether LC50 > 100mg/l

Spezies: Danio rerio (Zebrabärbling)

Expositionszeit: 96 h

Akute Daphnientoxizität

Polypropylenplykol EC50 > 100mg/l

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Expositionszeit: 48 h

Aminopolyether EC50 > 100mg/l

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Expositionszeit: 48 h

Chronische Daphnientoxizität

Aminopolyether NOEC 32 mg/l

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Expositionsdauer: 21 d

Akute Algentoxizität

Polypropylenglykol EC0 >=100mg/l

Spezies: Desmodesmus subcapitata (Grünalge)

Expositionsdauer: 72 h

Aminopolyether NOEC 100 mg/l

Endpunkt: Wachstumshemmung

Spezies: Desmodesmus subcapitata (Grünalge)

Expositionsdauer: 72 h

Methode: OECD Prüfrichtlinie 201

Akute Bakterientoxizität

Polypropylenglykol EC50 > 1000mg/l

Spezies: Bakterien (Belebtschlamm)

Expositionsdauer: 3 h

Aminopolyether EC50 > 10.000mg/l Spezies: Belebtschlamm Expositionsdauer: 3 h



erstellt am: 07.02.2015 Polyurethanschaum A

geändert am: 24.05.2016

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Biologische Abbaubarkeit

Polypropylenglykol

Bioabbau: >60%, 28 d, d.h. leicht abbaubar

Methode: OECD-Prüfrichtlinie 301F

Aminopolyether

<inokulum: Belebtschlamm

Bioabbau: 023 %, 28 d, d.h. nicht leicht abbaubar

Methode: RL 67/548/EWG

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)

Keine Information verfügbar

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)

Keine Information verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Information verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Benzyldimethylamin

Diese Substanz ist weder persistent, bioakkumulierbar noch toxisch (PBT).

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

13.2 Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

13.3 Anmerkungen

Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.



erstellt am: 07.02.2015 Polyurethanschaum A

geändert am: 24.05.2016

14. Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar für laborübliche Mengen (max. 10 kg).

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Bei ausschließlicher Verwendung als Laborchemikalie zu Forschungs-, Entwicklungs-, Lehr- und Analysezwecken, keine Beschränkung.

Wassergefährdungsklasse 1 (schwach wassergefährdender Stoff)

Merkblatt BGRCI: M050 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

M053 Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und 2015/830/EU.

16. Sonstige Angaben

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H301 Giftig bei Verschlucken.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H311 Giftig bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H331 Giftig bei Einatmen.



erstellt am: 07.02.2015 Polyurethanschaum A

geändert am: 24.05.2016

Schutzmaßnahmen für den Umgang mit frisch hergestellten PUR-Formkörpern:

Unter Verwendung dieses Rohstoffs frisch hergestellte Polyurethan-Formkörper mit nicht abgedeckten Oberflächen, können – in Abhängigkeit von den Verarbeitungsparametern bei der Herstellung – noch Spuren von Stoffen (z.B. Ausgangs- und Folgeprodukte, Katalysatoren, Trennmittel) mit gefährlichen Eigenschaften an der Oberfläche enthalten. Hautkontakt mit diesen Stoffspuren muss vermieden werden. Daher sind beim Entformen und sonstigem Umgang mit frischen Formteilen Schutzhandschuhe geprüft nach DIN-EN 374 (z.B. Nitrilkautschuk >= 1,3mm Dicke, Durchbruchzeit >= 480min oder nach Referenz der Handschuhhersteller dünnere Handschuhe, unter Beachtung der Durchbruchzeiten bei kürzeren Wechselintervallen) zu verwenden. Je nach Rezeptur und Verarbeitungsbedingungen können sich die Anforderungen dabei von denen zum Umgang mit dem reinen Stoff unterscheiden. Zum Schutz weiterer Hautpartien ist geschlossene Schutzkleidung erforderlich.

Schulungshinweise

Für angemessene Informationen, Anweisungen und Ausbildung der Verwender sorgen.

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung 2015/830/EU. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2015/1221/EU.

Änderungen gegenüber der Vorversion

in Punkt 2 in Punkt 15 in Punkt 16



erstellt am: 07.02.2015 Polyurethanschaum A geändert am: 24.05.2016

16.1 Legende

| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße | | | | | |
|---------------------|---|--|--|--|--|--|
| BlmSchV | Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes | | | | | |
| CAS | Chemical Abstracts Service | | | | | |
| DIN | Norm des Deutschen Instituts für Normung | | | | | |
| EC | Effektive Konzentration | | | | | |
| EG | Europäische Gemeinschaft | | | | | |
| EN | Europäische Norm | | | | | |
| IATA-DGR | International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations | | | | | |
| IBC-Code | Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut | | | | | |
| ICAO-TI | International Civil Aviation Organization-Technical Instructions | | | | | |
| IMDG-Code | International Maritime Code for Dangerous Goods | | | | | |
| ISO | Norm der International Standards Organization | | | | | |
| IUCLID | International Uniform Chemical Information Database | | | | | |
| LC | Letale Konzentration | | | | | |
| LD | Letale Dosis | | | | | |
| Log K _{ow} | Verteilungskoeffizient zwischen Okatanol und Wasser | | | | | |
| MARPOL | Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe | | | | | |
| OECD | Organisation for Economic Cooperation and Development | | | | | |
| PBT | Persistent, biakkummulierbar, toxisch | | | | | |
| RID | Ordnung für die international Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter | | | | | |
| TRGS | Technische Regeln für Gefahrstoffe | | | | | |
| UN | United Nations (Vereinte Nationen) | | | | | |
| VOC | Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen) | | | | | |
| vPvB | sehr persistent und sehr bioakummulierbar | | | | | |
| VwVwS | Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe | | | | | |
| WGK | Wassergefährdungsklasse | | | | | |

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollten vom Benutzer nur als Leitfaden verstanden werden.

Wir schließen jegliche Haftung für Schäden aus, die beim Umgang oder im Kontakt mit diesen Chemikalien auftreten können.